

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Datum: 29. Januar 2026

**Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt am
27. März 2025**

Sehr geehrter Herr Dopp,

für den Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch in der JVA Weiterstadt am 27. März 2025 bedanke ich mich und freue mich über die positiven Eindrücke, die die Anstalt bei der Länderkommission hinterlassen hat.

Zu den Feststellungen und Empfehlungen der Länderkommission nehme ich wie folgt Stellung:

A. Unterbringung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug

In Abschnitt A des Berichts stellt die Länderkommission fest, dass zwei sich im Jugendstrafvollzug befindliche Gefangene in der JVA Weiterstadt untergebracht seien. Sie bittet um Information darüber, wie die zwei Gefangenen, die sich im Jugendstrafvollzug befinden würden, untergebracht sind.

Nach eingehender Prüfung scheint es sich um einen Erfassungsfehler in der Fachanwendung BasisWeb zu handeln. Die beiden in Frage stehenden Gefange-

nen befanden sich zum Zeitpunkt der Verlegung in die JVA Weiterstadt in der Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Im Vorfeld verbüßten die Gefangenen eine Restjugendstrafe bzw. Resteinheitsjugendstrafe in Anstalten des Jugendvollzugs. Beide Gefangene wurden mittlerweile in eine Unterbringung gemäß § 64 StGB bzw. eine stationäre Entwöhnungsbehandlung gemäß § 35 BtMG entlassen.

Zum Besuchszeitpunkt der Nationalen Stelle waren somit keine Gefangenen im Jugendstrafvollzug in der JVA Weiterstadt untergebracht.

B. Psychiatrische Versorgung der Gefangenen

In Abschnitt B stellt die Länderkommission allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung dar.

1. Kameraüberwachung in der psychiatrischen Fachabteilung

Sie weist darauf hin, dass eine Kameraüberwachung nur dann erfolgen solle, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich sei. Die Entscheidungsgründe seien nachvollziehbar zu dokumentieren.

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG ist die Beobachtung von Gefangenen unter anderem durch technische Hilfsmittel zulässig, wenn aufgrund ihres Verhaltens oder ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Die Sicherungsmaßnahme wird nur angeordnet, soweit dies unbedingt erforderlich ist. Die Kameraüberwachung dient dem Schutz der Inhaftierten.

Die Beobachtung neuer Zugänge mit technischen Hilfsmitteln ist laut Konzeption der Behandlungsstation aufgrund des noch nicht einschätzbaren psychischen Zustands in Zusammenhang mit der verabreichten Medikation und gegebenenfalls damit einhergehender Nebenwirkungen grundsätzlich angezeigt, wird jedoch stets im Einzelfall geprüft und dokumentiert.

2. Medizinische Versorgung der Gefangenen

Weiter stellt die Länderkommission fest, dass zwar montags bis freitags grundsätzlich zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie präsent sei und darüber hinaus eine Rufbereitschaft bis 17:00 Uhr

bestehe. An Wochenenden hingegen bestehe laut dem aktuellen Konzept (Stand September 2023) der Fachabteilung weder eine fachärztliche Präsenz noch Rufbereitschaft. Dies werde als kritisch angesehen.

Nach § 24 HStVollzG haben die Gefangenen einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Die medizinische Versorgung der Gefangenen erfolgt in den jeweiligen Behandlungsfeldern leitliniengerecht. In der JVA Weiterstadt ist eine adäquate medizinische Versorgung der Gefangenen, auch außerhalb der Geschäftszeiten, sichergestellt. So besteht die Möglichkeit, einen Konsiliararzt sowie im Notfall den Rettungsdienst zu kontaktieren oder Gefangene in ein externes Krankenhaus auszuführen. Darüber hinaus werden durch den ärztlichen Dienst der Anstalt Bedarfsmedikationen für die Gefangenen bereitgestellt.

3. Alternative Versorgungsoptionen für von bestimmten psychiatrischen Angeboten ausgeschlossene Gefangene

Die Länderkommission bittet sicherzustellen, dass Gefangene, die aufgrund bestimmter Kriterien (unter anderem besonders schwere Persönlichkeitsstörungen, dissoziative Störungen sowie demenzielle Erkrankungen) von bestimmten psychiatrischen Behandlungsangeboten ausgeschlossen werden, Zugang zu alternativen Versorgungsoptionen erhalten, die ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen.

Es ist zutreffend, dass Gefangene mit bestimmten Krankheitsbildern nicht auf der Station für psychisch auffällige Gefangene untergebracht werden können. Bei entsprechenden Bedarfen erfolgt in den originär zuständigen Anstalten eine Einzelfallprüfung. Neben einer Unterbringung auf der Station für psychisch auffällige Gefangene im Zentralkrankenhaus der JVA Kassel I werden weitere Maßnahmen (beispielsweise die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzugs) geprüft. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Station für psychisch auffällige Gefangene nicht um eine Psychiatrie im herkömmlichen Sinne handelt.

Für an Demenz erkrankte Gefangene bietet sich aufgrund der konzeptionellen Ausgestaltung eine Verlegung in die JVA Schwalmstadt (Abteilung für ältere Ge-

fangene) an. Dort wird ein großes Angebot spezieller altersgerechter Maßnahmen vorgehalten. Außerdem sind die verantwortlichen Bediensteten speziell im Umgang mit älteren Gefangenen geschult.

C. Positive Bewertungen

Im Rahmen des Abschnitts zu den positiven Bewertungen gibt die Nationale Stelle an, dass angestrebt werden solle, alle besonders gesicherten Hafträume mit Sitzwürfeln auszustatten, um den Gefangenen ein Sitzen in normaler Höhe ermöglichen zu können.

Die hessischen Justizvollzugsanstalten halten unterschiedliche Modelle von Faltrmatratzen vor, darunter sind auch Modelle, die das Sitzen in normaler Höhe ermöglichen.

Die JVA Weiterstadt, deren Faltrmatratzenmodell das Sitzen in normaler Höhe nicht optimal ermöglicht, hält bereits in jedem Hafthaus Sitzwürfel vor, die an die Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum zusätzlich zur Faltrmatratze herausgegeben werden können.

D. Weitere Feststellungen und Empfehlungen

I. Absonderungen

1. Dauer

Die Länderkommission weist darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlange, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt werde. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

In der JVA Weiterstadt werden in der Absonderung befindliche Gefangene mindestens einmal wöchentlich durch die besonderen Fachdienste (Sozialdienst sowie psychologischer Dienst) sowie den ärztlichen Dienst aufgesucht und betreut. Zu dem allgemeinen Vollzugsdienst besteht täglich Kontakt sowie die Möglichkeit des Austauschs, etwa im Rahmen der Einzelfreistunde, sofern von dem Gefangenen gewünscht. Sofern die betroffenen Gefangenen kein Interesse an einer Be-

treuung haben, so besteht die fortwährende Aufgabe der Bediensteten darin, die Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen zu wecken. Der psychologische Dienst der JVA Weiterstadt nimmt regelmäßig eine individuelle Risikobewertung vor, auf dessen Grundlage die Unerlässlichkeit der Absonderung durch die JVA überprüft wird.

Der hessische Justizvollzug nimmt die mit einer Absonderung einhergehende außerordentliche Belastung für die betroffenen Gefangenen sehr ernst und ist fortdauernd bemüht, die Absonderung so kurz, als unbedingt notwendig zu halten. In wenigen Einzelfällen kommt es gleichwohl aufgrund des seelischen Zustands und/oder des Verhaltens des Gefangenen dazu, dass auch längere Absonderungen angeordnet werden müssen.

2. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde

Gemäß § 50 Abs. 8 HStVollzG bedürfe eine Absonderung erst bei einer Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Nach Empfehlung der Länderkommission ist eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung nebst einer Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt. Zudem regt die Nationale Stelle an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz in Form eines Richtervorbehalts zu gewährleisten.

Nach § 50 Abs. 8 S. 3 HStVollzG sowie den korrespondierenden hessischen Vollzugsgesetzen (mit Ausnahme des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes mit kürzeren Fristen) bedarf eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Für eine engmaschigere Überprüfung in Form eines Zustimmungserfordernisses der Aufsichtsbehörde bereits ab 15 aufeinanderfolgenden Tagen besteht nach hiesiger Auffassung kein Erfordernis.

Die Anordnung einer Absonderung über 24 Stunden kommt nach § 50 Abs. 7 HStVollzG nur dann in Betracht, wenn die Maßnahme unerlässlich ist, weshalb zuvor immer geprüft werden muss, ob andere, weniger einschneidende Maßnahmen der Kontaktbeschränkung, wie beispielsweise eine Gruppenfreistunde oder

eine reduzierte Freizeit mit ausgesuchten Gefangenen, verantwortbar sind. In wenigen Ausnahmefällen ist die Anordnung einer Absonderung aufgrund des seelischen Zustandes und/oder des Verhaltens des Gefangenen unumgänglich, um Mitgefangene, Bedienstete oder den Gefangenen vor sich selbst zu schützen. Diese besonders gefährlichen Gefangenen werden nach Anordnung der Maßnahme eine Zeit lang beobachtet, um das Verhalten hinreichend verlässlich einschätzen zu können und sicherzustellen, dass es zu keinen Übergriffen auf Mitgefangene oder Bedienstete kommt. Eine Überprüfung der Aufsichtsbehörde bereits nach 15 Tagen erscheint deshalb verfrüht.

Darüber hinaus wird eine vorbeugende Überprüfung der Anordnung der Absonderung durch eine unabhängige und neutrale Instanz (Richtervorbehalt) deshalb für nicht erforderlich erachtet, weil die Eingriffsintensität der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, hier der Absonderung, zwar durchaus als hoch, aber gleichwohl als nicht mit der Eingriffsintensität einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sämtlicher Gliedmaßen vergleichbar bewertet werden kann. Die mit einer Fixierung sämtlicher Gliedmaßen verbundene vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit rechtfertigt es, eine solche Fixierung auch im Rahmen eines bereits bestehenden Freiheitsentziehungsverhältnisses als eigenständige Freiheitsentziehung zu qualifizieren, die den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG auslöst. Die Fortbewegungsfreiheit des Gefangenen wird bei dieser Form der Fixierung nach jeder Richtung hin vollständig aufgehoben und damit über das bereits mit der Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt verbundene Maß, namentlich die Beschränkung des Bewegungsradius auf die Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt hinaus, beschnitten. Des Weiteren sind die Betroffenen für die Befriedigung natürlicher Bedürfnisse völlig von der rechtzeitigen Hilfe durch die Bediensteten des Justizvollzuges abhängig. Im Verhältnis zu anderen Zwangsmaßnahmen wird die Fixierung daher regelmäßig als besonders belastend wahrgenommen (vgl. *Steinert/Birk/Flammer/Bergk*, *Psychiatric Services* 2013, 1012, 1014 f.). Darüber hinaus besteht auch bei sachgemäßer Durchführung einer Fixierung die Gefahr, dass der Betroffene durch die längerdauernde Immobilisation Gesundheitsschäden wie eine Venenthrombose oder eine Lungenembolie erleidet (vgl. BVerfG, Urteil vom 24.7.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16; *Steiner*, in *Henking/Vollmann, Gewalt und Psyche*, 2014, 207, 216).

Wenngleich die mit einer Absonderung einhergehende Belastung ebenfalls als hoch eingeschätzt wird, so besteht dennoch die Auffassung, dass sich die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme lediglich verschärfend auf die Art und Weise des Vollzugs der einmal verhängten Freiheitsentziehung auswirkt und damit keinen Richtervorbehalt auslöst. Nach der bereits oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 ist zwar die Isolierung eines Betroffenen im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichzusetzen, weil bei unzureichender Überwachung während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen besteht (vgl. *Steinert*, in: Henking/Vollmann, *Gewalt und Psyche*, 2014, S. 207, 216). Auch wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Fixierungen von Patienten in einer Psychiatrie – nicht von Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt – betrifft, ist sich der hessische Justizvollzug dieser Gefahr jederzeit bewusst. In Absonderung befindliche Gefangene werden engmaschig medizinisch überwacht, um den negativen Auswirkungen der Isolation entgegenwirken zu können.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Gefangene jederzeit die Möglichkeit hat, die Maßnahme gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 HStVollzG i. V. m. 109ff. StVollzG gerichtlich überprüfen zu lassen.

3. Fachdienstliche Versorgung

Die Länderkommission stellt dar, dass ein abgesonderter Gefangener etwa eine Woche von keinem Fachdienst (oder der Seelsorge) aufgesucht worden sei. Zudem habe der betroffene Gefangene etwa einen Monat auf seine Freistunde verzichtet. Gründe für diesen Verzicht seien nicht dokumentiert worden. Die Länderkommission weist darauf hin, dass eine adäquate und ausreichende Betreuung der von einer Absonderung betroffenen Personen sicherzustellen ist. Verzichte ein Gefangener, der sich in unausgesetzter Absonderung befinde, auf das Wahrnehmen seiner täglichen Freistunde, solle dies umfassend dokumentiert werden, auch auf welche Weise der Krisensituation entgegengewirkt worden sei.

Im Falle eines abgesonderten Gefangenen wurde in der Woche der Weihnachtsfeiertage leider versäumt, dem Gefangenen ein Betreuungsangebot durch den Sozialdienst oder den psychologischen Dienst zukommen zu lassen. Die Betreu-

ung durch den medizinischen Dienst fand in diesem Zeitraum statt. Die JVA Weiterstadt stellt künftig sicher, dass auch in personalknapperen Zeiträumen eine wöchentliche fachdienstliche Betreuung von abgesonderten Gefangenen stattfindet.

Die JVA Weiterstadt wird künftig die angegebenen Verichtsgründe des Gefangenen sowie die Versuche, den Gefangenen zur Teilnahme an der Freistunde zu motivieren, dokumentieren.

II. Beschwerdemanagement

Die Länderkommission empfiehlt, die Möglichkeit anonymer Beschwerden zu schaffen. Weiter wird empfohlen, die Kontaktdaten der zuständigen externen Beschwerdestellen gut lesbar an zentraler Stelle auszuhängen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass diese in den in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen zur Verfügung gestellt werden.

Die JVA Weiterstadt prüft derzeit die Beschaffung von Briefkästen auf der ersten Station jedes Unterkunftshauses. Ein Aushang mit den zur Verfügung stehenden Beschwerdestellen sowie deren Anschriften wurde erstellt und auf den Stationen ausgehängt.

III. Besonders gesicherter Haftraum

Der Dokumentation zu Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ließe sich entnehmen, dass diese regelmäßig aufgrund der Gefahr der Eigengefährdung angeordnet worden sei. In einer solchen Situation sei es aus Sicht der Länderkommission fraglich, ob eine Absonderung im besonders gesicherten Haftraum zielführend sei. Darüber hinaus regt die Länderkommission erneut an, die Einrichtung eines Suizidpräventionsraums in allen Justizvollzugsanstalten Hessens in Erwägung zu ziehen.

Derzeit werden in mehreren Justizvollzugsanstalten in Hessen Hafträume – darunter auch besonders gesicherte Hafträume – so umgestaltet, dass sie den besonderen Belangen psychisch auffälliger Gefangener sowie suizidgefährdeter Gefangener in Krisen oder Notfallsituationen gerecht werden. Die räumliche Gestaltung sieht unter anderem eine Ausstattung mit Möbeln, wie beispielsweise die der Fir-

ma Pineapple, vor, die sowohl aufgrund der vandalismussicheren Beschaffenheit die Sicherheit maximieren als auch wegen der Form- und Farbgestaltung ein positives Raumklima und damit auch das Wohlbefinden der Gefangenen fördern können. Die Wand- und Fußbodengestaltung wird bei der Umgestaltung der Hafträume berücksichtigt. Hierbei spielt nicht nur die Wahl der Wandfarbe eine Rolle. Fußböden aus Kunstharz unterstützen eine wohnliche Atmosphäre. Zusätzlich wird den Gefangenen hinsichtlich ihrer besonderen Bedürfnislage eine eigenständige Steuerung des Lichteinfalls durch Gardinen, die allen notwendigen Sicherheitsauflagen entsprechen, ermöglicht. Zur bewusst gesteuerten Ablenkung und Orientierung, dem Erhalt der Selbstwirksamkeit und um einen alternativen Zugang zu psychotischen Gefangenen zu ermöglichen, wurde in der JVA Weiterstadt eine Medienwand installiert. Die Installation weiterer Medienwände befindet sich derzeit in Planung.

Wie von der Länderkommission zutreffend dargelegt, verfügt die JVA Weiterstadt über einen Deeskalationsraum. Der Raum war seit der Fertigstellung der Baumaßnahmen am 17. Februar 2025 mit insgesamt neun Gefangenen belegt. Die Anstalt arbeitet derzeit an der Umgestaltung eines besonders gesicherten Haftraums in einen weiteren Raum zur Deeskalation von emotionalen Überreaktionen oder starken Konflikten oder zur Notfallversorgung akuter psychischer Krisen. Dieser Raum dient dem Schutz der Betroffenen, fördert deren Selbstregulation und dient der allgemeinen Beruhigung und Stabilisierung.

Diese Umgestaltung zielt auf die Schaffung eines positiven Klimas zur Behandlung von Suizidalität und ermöglicht den Betroffenen angstfreie Äußerungen von suizidalen Zuständen. Eine optimale Kontrollmöglichkeit durch Bedienstete bleibt gewährleistet.

Dennoch eignet sich die Unterbringung in einem Deeskalationsraum nicht in allen Fällen für die sichere Unterbringung von suizidgefährdeten Gefangenen. Vielmehr bedarf es einer sorgfältigen Prüfung jedes Einzelfalles, um die Gefangenen je nach individueller Gefährdungslage bestmöglich zu schützen und zu stabilisieren. Dabei spielt auch eine Rolle, dass beobachtet werden kann, dass insbesondere Gefangene, bei denen die Selbstgefährdung auf eine psychiatrische Erkrankung

zurückgeht, von der Reizarmut eines besonders gesicherten Hafttraumes profitieren.

1. Dauer

Die Länderkommission empfiehlt erneut, eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum so kurz wie möglich zu halten. In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer sei, sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die diesem entgegenwirken. Dabei soll eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung und Betreuung sichergestellt werden. Die Länderkommission empfiehlt zudem eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Weiter wird eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige und neutrale Instanz in Form eines Richtervorbehalts angeregt.

Die Auffassung, dass eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum so kurz wie möglich gehalten werden soll, wird ausdrücklich geteilt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird hierbei stets beachtet und ist in den hessischen Vollzugsgesetzen normiert. Nach § 51 Abs. 3 HStVollzG sowie den korrespondierenden hessischen Vollzugsgesetzen dürfen besondere Sicherungsmaßnahmen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen. Dabei ist eine Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr nur dann unerlässlich, wenn der Zweck nicht mit weniger eingriffsintensiven Maßnahmen erreicht werden kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass abstrakt-generell bestimmt werden könnte, nach welcher Zeitspanne die Unerlässlichkeit (spätestens im Sinne einer Höchstfrist) entfällt. Vielmehr ist im Rahmen der fortlaufenden Überprüfung zu begründen, warum die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, wobei an die Begründung umso höhere Anforderungen zu stellen sind, je länger die Maßnahme andauert.

Nach § 51 Abs. 6 HStVollzG sind besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6 HStVollzG der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Zudem werden im Rahmen von unangekündigten Anstaltsrevisionen durch die Aufsichtsbehörde stichprobenartig nicht berichtspflichtige Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum (unter drei Tagen) kontrolliert. Darüber hinaus ist die Entnahme von

Papierbekleidung, Papierdecke und/oder Matratze unverzüglich zu berichten. Auf Grundlage der Vorlageberichte der Justizvollzugsanstalten findet sodann eine umfassende aufsichtsbehördliche Prüfung statt, der immanently ist, dass für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nicht erfüllt sind, unverzüglich interveniert wird. Der Bedarf für eine gesetzlich normierte Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde besteht daher nicht.

Bezüglich einer vorbeugenden Kontrolle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum durch eine unabhängige und neutrale Instanz (Richtervorbehalt) ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum in den allermeisten Fällen auf akute Gefahrensituationen zurückgehen, in denen aufgrund von Gefahr in Verzug unverzügliches Handeln zur Abwehr einer erhöhten Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung erforderlich ist. Die Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt durch die Anstaltsleitung oder wird durch diese genehmigt. Alle Bediensteten des Justizvollzuges sind als Teil der vollziehenden Gewalt von Verfassungs wegen an Gesetz und Recht gebunden, sodass von einer rechtmäßigen Dienstausübung auszugehen ist.

Die Bediensteten der JVA Weiterstadt sind sich der besonderen grundrechtsrelevanten Bedeutung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum bewusst, weshalb stets versucht wird, die Unterbringung so kurz wie möglich zu halten. Um die weitere Notwendigkeit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zu überprüfen, werden die dort untergebrachten Gefangenen täglich durch den ärztlichen (ggf. auch psychiatrischen) und psychologischen Dienst aufgesucht, sodass eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung und Betreuung sichergestellt ist.

Hinsichtlich des vorbeugenden Richtervorbehalts wird ergänzend ausgeführt, dass die im Vollzug vorgesehenen Richtervorbehalte bei Fixierungen nicht mit einem vorbeugendem Richtervorbehalt bei Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum vergleichbar sind. Die Anzahl der Fixierungen liegt deutlich unter derjenigen der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum. Die hiermit be-

fassten Bediensteten verfügen regelmäßig nicht über eine vergleichbare Häufigkeit entsprechender Erfahrungswerte. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zusätzliche unabhängige Beurteilung bei Fixierungen sachgerecht, zumal der Grundrechtseingriff, der mit einer vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit verbunden ist, hier als noch höher eingestuft wird.

Nach hiesiger Auffassung besteht überdies derzeit kein Erfordernis, einen Richtervorbehalt für Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum einzuführen, wenn die Dauer der Unterbringung zwei Tage übersteigt, da in Hessen – wie oben dargelegt – eine umfängliche aufsichtsbehördliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme stattfindet. Zunächst soll abgewartet werden, ob infolge der Einführung des avisierten Richtervorbehaltes in Bayern (nach 72 Stunden) nennenswerte Unterschiede bei der Anzahl der Anordnungen sowie der Dauer der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zu beobachten sind.

2. Schutz der Intimsphäre

a. Entzug jeglicher Kleidung

Die Länderkommission stellt dar, dass aus der Dokumentation der Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum hervorgegangen sei, dass einem Gefangenen unter Kameraüberwachung für etwa 20 Stunden jegliche Kleidung entzogen worden sei. Eine solche Verfahrensweise stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen und eine Verletzung der Menschenwürde dar. Die Intimsphäre der betroffenen Personen sei zu schonen.

Der Gefangene, der der JVA Weiterstadt einen Tag zuvor als Untersuchungsgefangener zugewiesen war, verhielt sich erheblich psychisch auffällig und löste einen Brandmeldealarm aus, nachdem er einen Gegenstand in der Toilette seines Haftortes anzündete. Im besonders gesicherten Haftort erklärte der Gefangene, zuvor bereits mehrfach in seinem Haftort versucht zu haben, Feuer zu legen, ehe es schließlich geklappt habe. Seine Papierunterhose zerriss der Gefangene direkt und gab an, ein „Bastler und Tüftler“ zu sein. Auf den Versuch, ihm die zerrissene Hose zu entnehmen, um sie durch eine neue Unterhose zu ersetzen, reagierte der Gefangene aggressiv.

Im weiteren Verlauf zerriss der Gefangene die ihm überlassene Papierdecke und bastelte daraus einen Strick. Nachdem der ärztliche Dienst festgestellt hatte, dass eine akute konkrete Gefahr bestand, dass die Gegenstände aus Papier zur Selbstschädigung missbraucht werden, wurden ihm die Papierdecken entnommen. Daraufhin zerriss der Gefangene auch sein Papierhemd, um mit Teilen die Toilette zu verstopfen und um sich mit dem Rest eine Art Strick zu knüpfen. Aufgrund der konkreten Missbrauchsgefahr wurde das Papierhemd ebenfalls entnommen. Die Papierbekleidung sowie die Papierdecken konnten ihm aufgrund seines gezeigten Verhaltens zunächst nicht ausgehändigt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die JVA Weiterstadt die Wiederaushändigung der Papierbekleidung sowie der Papierdecken in regelmäßigen Abständen geprüft hat.

b. Bekleidung

Die Länderkommission weist erneut darauf hin, dass in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen eine angemessene, undurchsichtige Bekleidung auszuhändigen sei. Sie bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand hinsichtlich der in der Stellungnahme vom 29. Juli 2015 zum Bericht über die JVA Fulda dargestellten Beschaffung von im Intimbereich verstärkten Papierunterhosen in der Farbe „medical blue“ informiert zu werden.

Die im Intimbereich verstärkte Papierunterhose in der Farbe „medical blue“ steht den hessischen Justizvollzugsanstalten nunmehr zur Verfügung. Die Unterhosen wurden von der JVA Weiterstadt zwischenzeitlich beschafft und sind in den besonders gesicherten Hafträumen in ausreichender Anzahl vorhanden.

3. Fenster

Nach der Empfehlung der Länderkommission soll ein ausreichender natürlicher Lichteinfall in den besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden. Der Blick ins Freie soll nicht durch bauliche Gegebenheiten oder Ähnliches verhindert werden.

Der Lichteinfall in die besonders gesicherten Hafträume ist den baulichen Gegebenheiten der JVA Weiterstadt geschuldet. Die Anregungen der Länderkommission werden im Rahmen zukünftiger Neubaumaßnahmen berücksichtigt.

4. Kopfunterlage

Es sei darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen unter anderem mit einer Kopfunterlage ausgestattet sein. Die Länderkommission bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand der in der Stellungnahme vom 29. Juli 2015 zum Bericht über die JVA Fulda beschriebenen Pilotierung von „bgH-Kissen“ informiert zu werden.

Die JVA Weiterstadt, eine der pilotierenden Justizvollzugsanstalten, war mit dem getesteten Kopfkissen zufrieden, sodass sie bereits weitere Kopfkissen bestellt hat. Die Zulassung für alle hessischen Justizvollzugsanstalten wird derzeit geprüft.

5. Sicherungsmaßnahmen nach der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Die Länderkommission stellt dar, dass aus der Dokumentation hervorgehe, dass nach Beendigung von Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen regelmäßig besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden würden – unter anderem die Untersagung der Teilnahme von Gefangenen an Veranstaltungen inner- und außerhalb des Unterkunftshauses. Diese Sicherungsmaßnahme sei auch bei Gefangenen mit Suizidgefahr angeordnet worden, deren ruhiger und höflicher Umgang zu Beginn der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum dokumentiert worden sei und bei denen kein fremdgefährdendes Verhalten ersichtlich gewesen sei. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlange, dass jede besondere Sicherungsmaßnahme nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt werde.

Auch in Fällen von potentieller Selbstgefährdung kann die Anordnung des Ausschlusses von Gemeinschaftsveranstaltungen im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sein. Dies immer dann, wenn der Entzug zur Selbstschädigung geeigneter Gegenstände angeordnet und durch die Justizvollzugsanstalt sicherzustellen ist, dass der Gefangene diese nicht von Mitgefangenen erhält. Die Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer derartigen Sicherungsmaßnahme wird im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls zeitnah angepasst.

IV. Einschlusszeiten auf der Krankenstation

Nach der Empfehlung der Länderkommission sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der täglichen Einschlussdauer auf der Krankenstation dienen. Den betroffenen Gefangenen soll ausreichend Gelegenheit zu Kontakt zu anderen Personen und zu sinnvoller Betätigung gegeben werden.

Bei dem Aufenthalt der Gefangenen auf der Bettenstation der JVA Weiterstadt handelt es sich im Regelfall um kurzfristige Aufenthalte zur Krankenbehandlung und nicht um eine reguläre Unterbringung zu therapeutischen oder behandlerischen Zwecken. Wenngleich dies wünschenswert wäre, steht der Anstalt derzeit kein weiteres Personal im allgemeinen Vollzugsdienst zur Verfügung, um längere Aufschlusszeiten gewährleisten zu können.

V. Fixierungen

Die Länderkommission weist erneut darauf hin, dass Fixierungen im Sinne von § 50 Abs. 8 HStVollzG ausschließlich dann durchgeführt werden dürfen, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssten ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden müsse (Eins-zu-Eins-Betreuung). Die Länderkommission empfiehlt, das Landesrecht entsprechend der verfassungsrechtlichen Anforderungen anzupassen.

Die Anregung, Fixierungen im Justizvollzug ausschließlich unter unmittelbarer Überwachung durch pflegerisches oder therapeutisches Fachpersonal vorzunehmen, wird nicht geteilt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 Anforderungen formuliert, die ausdrücklich auf Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen zugeschnitten sind. Dort erfolgen Fixierungen regelmäßig im Kontext krankheitsbedingter Ausnahmezustände und sind integraler Bestandteil einer medizinisch-therapeutischen Behandlung (vgl. BVerfG, Ur. v. 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 83). Die vom Gericht hervorgehobenen Standards – insbesondere die kontinuierliche ärztliche Überwachung sowie eine fachlich-therapeutische Eins-zu-eins-Betreuung – knüpfen unmittelbar an diese spezifische Behandlungssituation an und lassen sich nicht ohne Weiteres auf den Justizvollzug übertragen.

Im Justizvollzug dienen Fixierungen ausschließlich der Abwehr gegenwärtiger und erheblicher Selbstgefährdungen oder Selbsttötungen in akuten Krisensituationen und sind nicht in einen therapeutischen Gesamtzusammenhang eingebettet. Die geltenden vollzugsgesetzlichen Regelungen tragen diesem besonderen Charakter bereits angemessen Rechnung. Sie gewährleisten eine ständige und lückenlose Beobachtung durch besonders geschulte Bedienstete, die über verbindliche Handlungsabläufe sowie Kenntnisse in Deeskalation und Krisenintervention verfügen. Zudem sind die Bediensteten darin geschult, Anzeichen möglicher Gesundheitsgefährdungen frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf unverzüglich medizinisches Personal hinzuzuziehen (vgl. hierzu Baur NJW 2019, 2273, 2275).

Ergänzend ist vor der Anordnung der Fixierung oder deren Beantragung regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Maßnahme einzuholen (vgl. u. a. § 51 Abs. 2 S. 1 2. Hs. HStVollzG). Nach der Anordnung sowie im weiteren Verlauf erfolgt darüber hinaus eine ärztliche Kontrolle im Wege regelmäßiger Visiten, sodass medizinische Risiken fortlaufend bewertet und begleitet werden. Die Beteiligung des ärztlichen Dienstes sowie die Überwachung im Rahmen einer Eins-zu-eins-Betreuung sind schließlich umfassend zu dokumentieren (vgl. u. a. § 51 Abs. 5 S. 2 und 3 HStVollzG).

Vor diesem Hintergrund gewährleistet der bestehende Rechtsrahmen sowohl den notwendigen Schutz der betroffenen Gefangenen als auch die organisatorischen Strukturen des Justizvollzugs. Eine ständige fachpflegerische oder therapeutische Präsenz während Fixierungsmaßnahmen würde eine strukturelle Angleichung an psychiatrische Einrichtungen voraussetzen, die mit Auftrag, Ausrichtung und personellen Rahmenbedingungen des Justizvollzugs nicht vereinbar ist. Eine weitergehende gesetzliche Anpassung erscheint daher nicht angezeigt.

VI. Hausordnung

Die Länderkommission empfiehlt erneut, die Hausordnung in die weiteren in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen zu übersetzen, auch in leicht verständliche Sprache.

Mit Erlass vom 8. August 2025 wurden die hessischen Justizvollzugsanstalten und die Jugendarresteinrichtung gebeten, soweit noch nicht geschehen, sukzessive

die Hausordnung sowie die wichtigsten an die Inhaftierten gerichteten Aushänge in die gängigsten in der Anstalt bzw. Einrichtung verbreiteten Fremdsprachen zu übersetzen und in Ergänzung der deutschsprachigen Fassungen zu verwenden. Die Bestimmung der in diesem Sinne gängigsten Fremdsprachen und wichtigsten Aushänge steht im Ermessen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

Die Übersetzung der Hausordnung in die verbreiteten Fremdsprachen ist in der JVA Weiterstadt nach der Umsetzung der für das Jahr 2026 beabsichtigten Novellierung der Hessischen Vollzugsgesetze vorgesehen.

VII. Fesselung

Nach den Feststellungen der Länderkommission gehe aus der Dokumentation hervor, dass im Rahmen von Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum Fesselungssysteme aus Metall verwendet werden würden. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Verfahrensweise sei aus Sicht der Nationalen Stelle fraglich. Auf eine Fesselung in gesicherten Bereichen soll verzichtet werden. Es werde darüber hinaus erneut darauf hingewiesen, dass das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotenzial berge. Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil verwendet werden, die arretiert werden können. Die Länderkommission verweist diesbezüglich auf Verfahrensweisen in mehreren Justizvollzugsanstalten, zum Beispiel der JVA Bremen.

Insbesondere in Fällen, in denen aufgrund der erhöhten Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum angeordnet wird, kann es im Einzelfall bei Widerstand des Gefangenen erforderlich werden, die Gefangenen zum Schutz der Bediensteten vor Verletzungen zu fesseln. Die Fesselung wird regelmäßig bei Ent- und Umkleidung des Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum abgenommen, es sei denn, dass dies aufgrund eines aggressiven Verhaltens nicht möglich ist, ohne die Unversehrtheit der Bediensteten zu gefährden.

Darüber hinaus kann die Fesselung im gesicherten Bereich auch erforderlich sein, um weitere Selbstverletzungshandlungen zu unterbinden. Sie dient als milderes Mittel gegenüber einer Fixierung auf der Fixierliege.

Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat bleibt bei seiner Auffassung, wonach Handfixiergürtel, die arretiert werden können, ein nicht unerhebliches Verletzungsrisiko bergen, weil es den Gefangenen bei arretierten Fesselungen nicht möglich ist, sich im Fall eines Sturzes selbst abzufangen. Der Hersteller Segufix weist daher ausdrücklich darauf hin, dass auf die ständige Beobachtung des Gefesselten zu achten ist.

VIII. Gefangenenmitverantwortung

Die Länderkommission wiederholt ihre Empfehlung, die Mitwirkung der Gefangenen zu stärken und zu dynamisieren. Dabei weist sie insbesondere auf das dauerhafte Fehlen einer Gefangenenmitverantwortung hin.

In den hessischen Justizvollzugsanstalten werden die Gefangenen beim Zugang über das Institut der Interessenvertretung der Gefangenen und die Möglichkeit der Beteiligung daran unter anderem durch die Hausordnung informiert. Darüber hinaus werden die Gefangenen aktuell über Aushänge zur Bildung eines Wahlausschusses aufgefordert. Dies wird mindestens jährlich wiederholt. Die Bildung der Wahlausschüsse wird von den dafür bestellten Bediensteten aktiv beworben und unterstützt, dies gilt auch für die Durchführung der Wahlen. Die Anstaltsleitungen führen regelmäßig Gespräche mit der Interessenvertretung der Gefangenen.

Insbesondere bedingt durch hohe Fluktuation in der Belegung lösen sich Interessenvertretungen der Gefangenen häufig vorzeitig auf und müssen sodann neu gewählt werden. Je geringer die durchschnittliche Verweildauer der Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt ausfällt, umso häufiger tritt dieser Effekt auf. Dies führt dann zu Zeiten ohne Interessenvertretung der Gefangenen, die oftmals durch unterschwellige Vertretungslösungen überbrückt werden. In den Fällen, in denen trotz Bemühungen keine Interessenvertretung der Gefangenen zustande kommt, kann die Anstalt beispielsweise Stationssprecher einsetzen, um ein Gremium der Mitwirkung zu schaffen und den Gefangenen analog der Interessenvertretung der Gefangenen für ihre gemeinsamen Interessen Gehör zu geben.

Der regelmäßige Dialog zwischen Anstaltsleitung und den Inhaftierten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit hat positive Auswirkungen auf das Anstaltsklima.

Frühzeitige Lösungen auftretender Probleme werden ermöglicht. Der enge Austausch führt zu mehr Akzeptanz und Transparenz, was wiederum das geordnete Zusammenleben in der Anstalt fördert. Es wird daher weiter daran gearbeitet, mögliche Hemmnisse der Gefangenen zu verringern.

Die Mitwirkung der Gefangenen wird in der JVA Weiterstadt überdies durch eine vermehrte Einbindung des Anstaltsbeirates dynamisiert.

IX. Kameraüberwachung

Die Länderkommission bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand im Hinblick auf die einheitliche Anzeige der laufenden Kameraüberwachung durch ein LED-Licht informiert zu werden.

Die JVA Weiterstadt hat die Umrüstung der Kameras dahingehend beantragt, dass künftig durch rotes LED-Licht erkennbar ist, ob die Kamera eingeschaltet ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anordnung sowie die Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahme „Überwachung durch technische Hilfsmittel“ den Gefangenen ausdrücklich mitgeteilt werden. Insofern besteht bei den zu überwachenden Gefangenen keine Unsicherheit, ob und wann eine Überwachung stattfindet.

X. Schutz der Intimsphäre

1. Durchsuchung mit Entkleidung

Die Länderkommission wiederholt ihre Empfehlung, sicherzustellen, dass eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambeckreichs einhergeht, jeweils aus einer Entscheidung im Einzelfall hervorgeht. Die Gründe hierfür seien zu dokumentieren. Die Länderkommission bittet um Mitteilung des aktuellen Standes hinsichtlich der in der Stellungnahme vom 17. Mai 2023 zum letzten Besuch in der JVA Weiterstadt dargelegten Anpassung der Durchsuchungspraxis.

Da es sich bei der Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt, empfiehlt die Länderkommission, dass eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung,

zum Beispiel in zwei Phasen, stattfindet, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 HStVollzG bedarf jede Durchsuchung mit Entkleidung grundsätzlich einer Einzelfallanordnung. Damit erfüllen die Vorschriften bereits die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach routinemäßige, verdachtsunabhängige Durchsuchungen mit Entkleidung unzulässig sind (BVerfG, Urt. v. 10.07.2013 – 2 BvR 2815/11, Rn. 16).

§ 46 Abs. 3 HStVollzG regelt abweichend, dass in bestimmten Konstellationen allgemeine Anordnungen, die Durchsuchungen mit Entkleidung vorsehen, zulässig sind. Diese Ausnahmen knüpfen an konkrete Verdachtsmomente an, beispielsweise den Kontakt von Gefangenen mit Besuchspersonen, bei dem die Gefahr der Übergabe unerlaubter Gegenstände besteht. Selbst in diesen Fällen erfolgt keine schematische Anwendung. Vielmehr wird stets geprüft, ob im konkreten Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheinen lassen. Ist dies der Fall, wird auf eine Durchsuchung mit Entkleidung verzichtet.

Diese gesetzliche Vorgabe wird auch in der Besuchsdurchführungsvorschrift der JVA Weiterstadt umgesetzt. Demnach unterbleibt eine Durchsuchung mit Entkleidung insbesondere bei Besuchen von Verteidigern, Rechtsanwälten oder Behördenvertretern. Zudem wird bei Besuchen hinter einer Trennscheibe auf eine Durchsuchung mit Entkleidung verzichtet. Die Entscheidung erfolgt damit stets auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Bewertung der konkreten Besuchssituation.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die geforderte Einzelfallprüfung bereits integraler Bestandteil der gesetzlichen Regelungen und ihrer praktischen Umsetzung in der JVA Weiterstadt ist. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zu einer gesonderten oder zusätzlichen Einzelfallentscheidung lässt sich weder aus § 46 HStVollzG noch aus der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ableiten.

Nach hessischer Auffassung erscheint eine Entkleidung in zwei Phasen im Hinblick auf Versteckmöglichkeiten problematisch, da es dem Betroffenen dann mög-

lich wäre, Gegenstände beispielsweise erst in der Hose und dann im Hemd zu verstecken. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass bereits von Kleinstteilen, wie einem in synthetische Drogen getränkten Papierschnipsel, erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen, denen es im Justizvollzug zu begegnen gilt.

2. Duschen

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, empfiehlt die Länderkommission, in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abzutrennen. Sie bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand im Hinblick auf die in der Stellungnahme vom 29. Juli 2025 zum Besuch in der JVA Fulda dargestellte geplante Nachrüstung von Duschabtrennungen informiert zu werden.

Diese Frage kann nicht einheitlich für alle hessischen Justizvollzugsanstalten beantwortet werden. So gibt es Justizvollzugsanstalten, in deren Duschen partielle Duschabtrennungen verbaut sind, aber auch Justizvollzugsanstalten, in denen eine Nachrüstung von partiellen Duschabtrennungen baulich oder aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Andere Justizvollzugsanstalten, wie die JVA Weiterstadt, planen die Nachrüstung und haben sie als Baumaßnahme für das kommende Jahr angemeldet.

3. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die Länderkommission empfiehlt erneut, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können. Sie bittet um Mitteilung des aktuellen Standes zur Prüfung alternativer Lösungen.

Ab Anfang des Jahres 2026 werden neben der Urinabgabe unter Beobachtung alternative Möglichkeiten, wie zum Beispiel Speicheltests, angeboten.

XI. Vertraulichkeit von Telefongesprächen

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

Zur Gewährleistung vertraulicher Telefongespräche hat die JVA Weiterstadt begonnen, Hauben für die Telefone der Stationen zu bauen. Die Unterkunftshäuser werden sukzessive mit den Hauben ausgestattet.

XII. Videotelefonie

Die Länderkommission weist erneut darauf hin, dass die Videotelekommunikation zumindest nicht vollständig auf das Besuchskontingent angerechnet werden soll. Das Landesrecht soll dementsprechend angepasst werden.

Wie bereits in der Stellungnahme des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vom 20. Oktober 2025 zum Besuch der Länderkommission in der JVA Kassel I ausgeführt, wurde der zeitliche Mindestumfang des Besuchs im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze im Jahr 2020 deutlich erhöht – für erwachsene Strafgefangene von einer auf zwei Stunden im Monat. In der Folge wurden die personellen und räumlichen Ressourcen entsprechend angepasst.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei der Vorgabe für den zeitlichen Umfang des Besuchs um eine Untergrenze handelt. Es sind daher auch längere Besuchs- und Videotelefoniezeiten möglich – insbesondere, soweit die besonderen persönlichen Umstände einer oder eines Gefangenen einen längeren Kontakt erfordern. In der Praxis hat sich dieses einzelfallbezogene Vorgehen als bedarfsgerecht bewährt.

E. Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I. Aufenthalt im Freien

Die Länderkommission empfiehlt die Überdachung eines Teilbereichs der Freistundenhöfe, um den Gefangenen Schutz vor starken Witterungsbedingungen zu ermöglichen.

Die Möglichkeit der Installierung einer Überdachung oder Teilüberdachung der Freistundenhöfe wird derzeit unter Berücksichtigung der Übersichtlichkeit und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung geprüft.

II. Beleuchtung

Die Länderkommission regt an, den Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum grundsätzlich zu ermöglichen, die Beleuchtung selbst an- und auszu-schalten.

In der JVA Weiterstadt wird derzeit im laufenden Betrieb eine Hochbaumaßnahme zur Erneuerung der Sicherheitstechnik in mehreren Bauabschnitten ausgeführt. In diesem Zuge werden die besonders gesicherten Hafträume sukzessive mit einer Lichtschaltung für die Gefangenen ausgestattet. Den Bediensteten der JVA Weiterstadt bleibt es möglich, das Licht im Bedarfsfall von außerhalb des besonders gesicherten Haftraums ein- oder auszuschalten.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Gelegenheit ergreifen, Ihnen meinen ausdrücklichen Dank für die unterbreiteten Anregungen auszusprechen. Die Arbeit Ihrer Stelle stellt für mich nicht lediglich ein Korrektiv dar, sondern vielmehr eine wertvolle Hilfe bei der kontinuierlichen Optimierung des hessischen Justizvollzugs.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Heinz
Staatsminister